

9.5

Satzung

der Gemeinde Lippetal

über die Festsetzung

der Realsteuer-Hebesätze

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 1 des Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) und aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetz in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I. S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108), hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Realsteuer-Hebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 700 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 421 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Lippetal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 17.12.2025

gez. T. Nillies

Bürgermeister